



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 23.11.2022, Zl. NVA-01/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 festgestellt wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.351.400,--
Aufwendungen:	€	4.465.600,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	200.700,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	1.700,--

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 145.200,--

1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.937.700,--
Auszahlungen:	€	4.817.600,--

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 120.100,--



### **§ 3** **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a.) Deckungsfähiger Personalaufwand:  
Sämtliche Personalkosten innerhalb der Hoheitsverwaltung sind gegenseitig deckungsfähig.
- b.) Deckungsfähiger Sachaufwand:  
Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c.) Unechte Deckungsfähigkeit:  
Bei allen Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind – Gebührenhaushalte -, können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden und nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

### **§ 4** **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. November 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johannes Pirker

---